

RS UVS Niederösterreich 1991/07/23 Senat-BN-91-053

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.07.1991

Rechtssatz

Strafe von S 2.000,-- wegen Übertretung des§20 Abs2 StVO (statt 50 km/h 100 km/h) bestätigt, da der Berufungswerber als Student zwar nur ein Taschengeld von monatlich S 1.500,-- erhält, ihm jedoch auch ein Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern zusteht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at